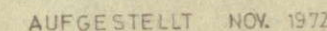


M. 1:1000



Horst Hertel
Baunternehmung
8581 Seidwitz/Ofr.
bei Creußen

§ 9 BBauG, zu § 9 Abs. 2 BBauG VO vom 22. 6. 1961
(GVBl. S. 161), §§ 4, 12, 14, 17, 22, 23 u. a. Bau NV
vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1238) Art. 6, 7 Abs. 1
und 107 Abs. 4 Bay. BO vom 1. 6. 1962 (GVBl. S. 250)
i. d. F. v. 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263)

	Geלטungsbereich
	Baugrenzen
	Geschoßzahl als Höchstgrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	6,0 m Straßenbreite
	Vorhandener Gemeindeweg (nicht ausgebaut)
	Ausgeb. Flurereinigungsweg (wird von der Gemeinde übernommen)
	Neuer Abwasserkanal und neue Wasserleitung
	Allgem. Wohngebiet
	bis 48° Dachneigung SATTELDACH
	für Gemeindeweg flur. 20% abzugebende Grd. 1.1.
	4,0 m Mindestgrenzabstand
	Nebengebäude an der seitlichen Grundstücksgrenze
	bis 50 qm Nutzfläche; Firsthöhe bis 2,75 m.

 Bestehende Grundstücksgrenzen
 Neue Grundstücksgrenzen
 Vorhandener Abwasserkanal u. vorh. Wasserleit.
 Vorgesehenes Gebiet für künftige Bebauung
 nach Anschluß des Ortsteiles "Lohen" an
 eine zentrale Kanalisation. z.z. werden
 Hauskläranlagen gebaut.

- a) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. Febr. 73... bis 23. März 73 in der Gemeindekanzlei... öffentlich ausgelegt.
..... Glatzdorf..., den 25. März 73
..... Pötzfel.....
1. Bürgermeister
- b) Die Gemeinde Lehen..... hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 6. April 1973... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG zur Verfügung beschlossen.
..... Glatzdorf..., den 4. April 73
..... Pötzfel.....
1. Bürgermeister
- c) Der Landratsamt Bayreuth hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 3. 9. 74... Nr. 4/41-000/21 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25. 11. 1974 - GVBl. S. 370) genehmigt.
..... Glatzdorf..., den 5. 9. 74
..... Pötzfel.....
1. Bürgermeister
- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 6. 9. 74... bis 7. 10. 74 in der Gemeindekanzlei in Glatzdorf gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 5. 9. 74... ortsüblich durch den Anschlag an der Gemeindefaßel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
..... Glatzdorf..., den 10. 10. 74
..... Pötzfel.....
1. Bürgermeister

Zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Lenen im Ortsteil
Lenen. - 254/1

Aufgrund des Antrages der Obstkellerei R a u h , in Lehen, vom 15. Nov. 1972, (hier: Bebauung von Teilflächen der Flurstücksnummern 33 ; 201) hat der Gemeinderat die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsteil Lehen erkannt und beschlossen, daß für Teilflächen der Flurnummern 33, 201 und 203 ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Gleichzeitig wurde darüber beraten und für richtig befunden, daß die künftige Gemeindeentwicklung zwischen dem Gemeindevog Fl.Nr. 203 und dem bestehenden Ortsteil bis zur "Ortsmitte" erfolgen muß. Die Erweiterung des Baugebiets ist allerdings erst nach Anschluß des Ortsteils Lehen an eine zentrale Kanalisation möglich. Der Gemeinderat will auch diesbezüglich Verhandlungen aufnehmen.

2.2. sollen bis maximal 3 Wohneinheiten geschaffen und die Abwässer über Hauskläranlagen in die gemeindliche Oberwasserkanalleitung in der "Abschnitt" geleitet werden.

Tagel